

Frau
Adelheid Dietz-Will
Vorsitzende des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 5 – Au-Haidhausen
Tal 13
81373 München

Erster Werkleiter

Axel Markwardt
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
axel.markwardt@muenchen.de
Roßmarkt 3
80331 München

19.12.2014

Schalldämmung der Wertstoffcontainer

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 00695 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 05 - Au-Haidhausen
vom 19.11.2014

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 05 - Au-Haidhausen fordert mit dem oben genannten Antrag die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) auf:

„dafür zu sorgen, dass ihre Subunternehmer die Schalldämmungen an den bestehenden Wertstoffcontainern (Glascontainer) reparieren, bzw. die fehlenden neu einsetzen.“

Begründet wird der Antrag damit, dass die Schalldämmung, bestehend aus Gummi-Verschlüssen vor den Einwurflöchern, die die Lärmbelästigung mindern, an den Containern zum großen Teil fehlen.

Nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes gehört die Beantwortung aller Fragestellungen zum Betrieb von Wertstoffsammelstellen zu den laufenden Geschäften des AWM. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

1. Allgemeines zur Wertstoffsammlung

Im Jahr 1991 verabschiedete die Bundesregierung die Verpackungsverordnung. Wichtigste Zielsetzung dieser Verordnung war es, die Verantwortung für die Verkaufsverpackungen direkt auf den Handel und die Hersteller zu übertragen und diese letztlich dazu zu zwingen, die Produkthaftung für die Verpackungsflut zu übernehmen.

Der Verpackungshersteller und der Handel haben sich daraufhin zusammengeschlossen, um die Sammlung und die Verwertung der Verpackungen in einem eigenen, privaten Rahmen zu organisieren. Die DSD-GmbH – Der Grüne Punkt – wurde gegründet.

Wie alle entsorgungspflichtigen Körperschaften auch, hatte die Stadt München ihr bis dahin in Eigenverantwortung betriebenes Containersystem aufzugeben und der DSD-GmbH zu übertragen, die sich zur Erfüllung ihrer Sammel- und Verwertungsaufgaben wiederum privater Entsorgungsunternehmen bedient.

Mittlerweile haben sich 9 duale Systeme in München etabliert. Die Entsorgungsfirmen sind nicht Auftragnehmer der Stadt, sondern arbeiten ausschließlich im Auftrag der dualen Systeme. Es besteht kein irgendwie geartetes Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern der dualen Systeme und der Stadt München. Auch die Container gehören den Entsorgungsfirmen, die im Übrigen auch die alleinige Standortauswahl inne haben.

Letztlich bedeutet dies, dass die Entsorgungsfirmen nicht Subunternehmen der Landeshauptstadt München sind und somit der AWM diesen Firmen auch nicht weisungsbefugt ist.

2. Lärmdämmung mittels Gummilippen

Bei der Sammlung von Wertstoffen im öffentlichen Raum gestaltet sich die Einflussnahme des AWM auf das System derart, dass er für jeden einzelnen Standort Verwaltungsakte nach öffentlichem Recht erlassen kann. Die Vertragsfirmen der dualen Systeme beantragen hierzu für die von ihnen ausgewählten Standorte die erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis nach den Straßenverkehrsvorschriften bzw. nach der Grünanlagensatzung.

Es handelt sich um sog. Sondernutzungen. Im Rahmen eines sehr aufwändigen Verfahrens wird mit Hilfe der zuständigen städtischen Dienststellen geprüft, ob die ausgewählten Standorte den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die jeweiligen Erlaubnisse beinhalten auch eine Vielzahl von Nebenbestimmungen zum Hauptverwaltungsakt der Sondernutzungsgenehmigung. Auch der Lärmschutz wird berücksichtigt. So muss der Inhaber der Ausnahmeerlaubnis nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG sicherstellen, dass seine Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten sind. Es sind ausschließlich Behälter zu verwenden, die die Anforderungen der Lärmklasse I nach Festlegung des Umweltbundesamtes, veröffentlicht im Lärmkontor erfüllen.

Zulässig ist nur ein Containertyp. Diesen Auflagen kommen die Betreiberfirmen auch nach. Konkretere Auflagen, wie genau die einzelnen Lärmschutzmaßnahmen aussehen, können auf Grund einer fehlenden Gesetzesgrundlage nicht angeordnet werden. Wichtig ist nur die Einhaltung der gesetzlichen Standards.

Im Übrigen teilt der AWM mit, dass Gummilippen in erster Linie nicht dem Lärmschutz dienen, sondern die Beraubung der Behälter erschweren sollen. Der Schallpegel eines Containers, welcher mit Gummilippen ausgestattet ist, differiert lediglich um zwei Dezibel zum Pegel eines Behälters ohne Einwurflippen. Diese Differenz ist mit dem menschlichen Gehör allein nicht wahrnehmbar.

Die Firmen der Dualen Systeme haben sich trotz dieses Umstandes bereit erklärt, beschädigte Einwurflappen zweimal jährlich zu erneuern. Der AWM hat deshalb die Firma Remondis gebeten, die Wertstoffinseln im Stadtbezirk 5 zu überprüfen und fehlende oder schadhafte Einwurflappen zu ersetzen.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 – Au-Haidhausen vom 19.11.2014 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Markwardt
Erster Werkleiter